

Zusatzinformation 7: Finanzausgleich

Radio Bremen (RB) und der Saarländische Rundfunk (SR) erhalten zur Deckung ihres Finanzbedarfs Ausgleichsleistungen von anderen ARD-Landesrundfunkanstalten. Wegen der geringen Größe des Sendegebiets und der geringen Zahl von Beitragszahlern reicht das dort erzielte Beitragsaufkommen zur Erfüllung der Aufgaben von RB und SR nicht aus. Ihre dauerhafte strukturelle Unterfinanzierung muss im staatsvertraglich vorgeschriebenen Finanzausgleich von anderen ARD-Landesrundfunkanstalten intern ausgeglichen werden. Dies führt zu keiner Erhöhung des Finanzbedarfs der ARD und wirkt sich nicht auf die Höhe des Rundfunkbeitrags aus, denn der Bedarf auch von RB und SR ist in der Bedarfsermittlung für alle ARD-Landesrundfunkanstalten bereits mit enthalten.

Die staatsvertraglich bestimmte Finanzausgleichsmasse von 1% des ARD-Nettobeitragsaufkommens bedeutet für 2013 bis 2016 insgesamt rund € 225 Mio. Davon erhalten RB 46,24 % und SR 53,76 %. Die Finanzausgleichsmasse wird von den anderen ARD-Landesrundfunkanstalten nach einem vereinbarten Schlüssel aufgebracht. Die Finanzausgleichsmasse hat sich jedoch als nicht ausreichend erwiesen. Zur Abfederung bringen seit 2006 die ARD-Landesrundfunkanstalten befristet bis 2014 Ausgleichsleistungen für RB und SR in Höhe von ca. 16 Mio. € pro Jahr und Liquiditätshilfen für RB auf.

Nach den Beschlüssen der ARD vom 16./17.9.2013 werden SR und RB für die laufende Periode weitere Mittel zur Verfügung gestellt. Die ARD hat dabei eine anhaltende strukturelle Unterfinanzierung von RB und SR anerkannt. Entsprechend einer Vereinbarung mit der Kommission können zum Ausgleich dieser Unterfinanzierung entstehende Mehrerträge vorübergehend verwendet werden.

Eine dauerhafte Lösung des Finanzausgleichs ist nach Auffassung der Kommission nur durch eine Anhebung des Prozentsatzes der Finanzausgleichsmasse ab 2017 möglich. Die Höhe des Prozentsatzes kann erst ermittelt werden, wenn Klarheit über die Entwicklung der Beitragserträge be-

steht. Solange eine neue prozentuale Festlegung nicht erfolgt, wird die Kommission eine Zweckbindung vornehmen.